

BESTEuerung VON AKTIEN FÜR PRIVATE

Entgeltliche Anschaffung 2)
vor dem 01.01.2011 ab dem 01.01.2011

| | | | |
|--|-----------------------|--|--|
| Laufende Erträge | | 27,5 % KEST auf Dividenden | 27,5 % KEST auf Dividenden |
| Veräußerungsgewinne (Beteiligung unter 1 %) | | | |
| Standardaktien | | steuerfrei | 27,5 % Steuer auf Veräußerungsgewinne *) |
| Umgründungsaktien 1) | Verkauf ab 01.01.2019 | steuerfrei | 27,5 % Steuer auf Veräußerungsgewinne *) |
| Veräußerungsgewinne (Beteiligung ab 1 %) | | | |
| Standardaktien und Umgründungsaktien 1) | Verkauf ab 01.01.2016 | 27,5 % Steuer auf Veräußerungsgewinne *) | 27,5 % Steuer auf Veräußerungsgewinne *) |

*) Die Erhöhung des besonderen Steuersatzes von 25 % auf 27,5 % ist mit 1.1.2016 in Kraft getreten.

1) Diese wurden mit 1.1.2009 ausgegeben.

2) Bei unentgeltlichem Erwerb (z.B. Schenkung oder Erbschaft) ist hinsichtlich des Beteiligungsausmaßes, der Fristen und der Anschaffungskosten auf die Verhältnisse beim Rechtsvorgänger abzustellen.

Die Versteuerung der laufenden Erträge erfolgt durch KEST-Abzug; Einkünfte durch erzielte Kursgewinne sind in der Steuererklärung zu deklarieren.

Anstelle des besonderen Steuersatzes kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerungsoption).

Veräußerungsverluste können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen an Kreditinstituten, jedoch mit Dividendenerträgen ausgeglichen werden (Verlustausgleichsoption).